

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen und den Verkauf von Produkten durch die inNET Monitoring AG (nachfolgend «inNET» genannt). Die aktuell geltende Fassung ist auf der inNET-Website (www.innetag.ch) publiziert. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur soweit, als sie von inNET ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die AGB sind Bestandteil des Angebots.

2. Preise

Soweit im Vertrag oder der Offerte (inkl. allfälligen Preislisten) nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken und sind exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern.

Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind der inNET umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand (gem. Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Vertragsdokument nicht explizit aufgeführte Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden separat nach Aufwand verrechnet. Stellt die inNET fest, dass die vereinbarte Erbringung einer Dienstleistung oder Produktlieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, informiert die inNET den Kunden. Die in Offerten publizierten Preise können ändern, wenn einer der folgenden Fälle Eintritt: Der publizierte Kaufpreis unterliegt einem groben Irrtum oder der gewünschte Artikel ist ausverkauft und ein neues Produkt muss in Erwägung gezogen werden. Soweit nicht anders angegeben, sind Angebote von der inNET während 30 Tagen gültig.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, sind 50 % des Rechnungsbetrages bei Bestellung, 25 % bei Lieferung und der Rest bei Projektabschluss zu begleichen.

inNET ist berechtigt die Rechnung in Papierform oder als elektronische Rechnung zu stellen. Rechnungen der inNET sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Eine verspätete Zahlung ist mit fünf Prozent (5 %) jährlich zu verzinsen. Ist der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug, kann die inNET ihre Lieferungen und Dienstleistungen einstellen, bis sämtliche offenen Beträge beglichen sind.

Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen, kann die inNET dem Kunden eine kurze Nachfrist setzen oder den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der inNET erbrachten Leistungen müssen vom Kunden vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Das Zurückhalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

3.1 Verrechnung Dienstleistung

Bei nach Aufwand abgerechneten Projekten werden die Aufwände auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Dies gilt für vor Ort- und Telefon-Service sowie Serviceleistungen innerhalb der inNET.

4. Lieferverzug und Haftung

Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit inNET ihre Leistungen (insbesondere die Lieferung und Montage) ungehindert erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstandene Mehrkosten gehen entsprechend zu Lasten des Kunden.

Die inNET übernimmt keine Haftung für verspätete Produktlieferungen, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt (wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Streik, Pandemien oder unvorhergesehene behördliche Restriktionen) verursacht wurde.

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit inNET einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

inNET steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen ein. inNET haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie z. B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden), sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Kunde stellt inNET die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere aktuelle Pläne über bestehende Installationen und Systeme, sowie Lizenzen) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. inNET haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen jeglicher Art. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für die Dienstleistungen der Leitungsanbieter, zugekaufte Leistungen von Drittanbietern und für diejenigen von Drittprovidern. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

5. Gewährleistung

Die inNET haftet nicht, wenn es seine Garantieverpflichtungen aufgrund von Umständen nicht erfüllen kann, die ausserhalb seines Kontrollbereichs, auf den es verpflichtet ist, liegen.

5.1 Dienstleistungen / Werke

Ist ein zu übergebendes Arbeitsresultat geschuldet, gewährleistet die inNET, dass das Arbeitsresultat im Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen entspricht, wie sie im Einzelvertrag, der Offerte oder bilateral mit dem Kunden definiert wurden. Bei illustrativen oder Berichtserzeugnissen werden Umfang und Inhalt der Arbeit explizit mit dem Kunden vorbesprochen. Mängel hat der Kunde der inNET unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch die inNET. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für Installationsarbeiten eine Garantie von einem Jahr ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von inNET ohne Kosten für den Kunden behoben.

5.2 Produkte

Verkauf die inNET Drittprodukte (z. B. Software, Geräte, Apparate) an den Kunden, profitiert dieser von derselben Gewährleistung, wie sie der inNET

vom Hersteller der Drittprodukte eingeräumt wird. Aufwendungen von inNET aus Folgeschäden infolge mangelhafter Drittprodukte fallen nicht unter die Herstellergarantie. Dazu gehören insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und sonstige, in Zusammenhang mit der Lieferung der Drittprodukten stehende Aufwendungen. Die inNET ist gegenüber den Lieferanten verpflichtet, defekte, in Garantie befindliche Teile zurückzusenden.

Die inNET akzeptiert keine Garantieverpflichtung für die Bereitstellung von Ersatzteilen, die aus den folgenden Gründen notwendig wird:

Unfall, Nutzung für einen anderen Zweck als den Bestimmungszweck, unvorsichtige oder falsche Behandlung, nicht durch inNET Mitarbeiter vorgenommene Änderungen an der Ausrüstung, Nutzung von nicht von der inNET gewarteter Ausrüstung, Defizite in den Räumen oder vorgegebenen Einrichtungen, in denen die Ausrüstung installiert wird, Nutzung von Zubehör und sonstigem Material, das die inNET Spezifikationen nicht erfüllt. Bei Elementarschäden entfällt jeglicher Garantieanspruch.

5.3 ICT-Services

Bei einer Systemintegration beginnt die Gewährleistungsfrist für sämtliche Produkte mit der Abnahme des Systems.

inNET steht für eine hohe Verfügbarkeit ihrer Daten-Services ein, übernimmt aber keine Gewährleistung für deren unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren.

Die Daten-Services werden durch inNET automatisch und falls vertraglich vereinbart auch manuell überwacht, damit Störungen frühzeitig erkannt werden. inNET ergreift nach Erkennen einer Störung nach dem Best-Effort-Prinzip alle geeigneten Massnahmen, um zumindest eine eingeschränkte Inanspruchnahme der Leistungen durch den Nutzer zu ermöglichen. inNET bietet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zugestellten Daten keine Gewähr.

Die Alarmierungssysteme der inNET laufen automatisch. Fehlalarmierungen können durch die inNET nicht ausgeschlossen werden. Die inNET übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Haftung für Folgekosten aus Alarmierungen.

6. Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Störungsbehebungen werden kundengerecht und rasch möglichst abgearbeitet. Garantierte Reaktions- und Störungsbehebungszeiten können über optionale SLA geregelt werden.

7. Software

Die folgenden Bestimmungen gelten, für die von der inNET entwickelten Programme; alle anderen Programme unterliegen den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers.

7.1 Unerlaubter Gebrauch

Die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung hat bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der dreifachen Lizenzgebühr zur Folge.

7.2 Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Software und Dokumentationen an Dritte (ganz oder auszugsweise) zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

7.3 Zahlungskonditionen

Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag oder der Offerte bestimmten Lizenzgebühren (Einmallynzengebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen.

Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen, wie zum Beispiel Wartung und Support.

Einmallynzengebühren können nach Vertragsabschluss von der inNET in Rechnung gestellt werden. Wiederkehrende Lizenzgebühren werden für jedes Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

7.4 Rechtsgewährleistung

Es gelten die Bestimmungen des Herstellers. inNET tritt dem Kunden sämtliche Ansprüche zur direkten Geltendmachung gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten ab. Jede weitere Rechtsgewährleistung wird wegbedungen.

8. Besondere Bestimmungen für Microsoft-Onlinedienste

Die Bestimmungen dieser Ziffer kommen zur Anwendung, wenn Microsoft-Onlinedienste Teil des Leistungsumfanges sind. Mit der Nutzung von Microsoft-Onlinedienste wie Office 365 oder Microsoft-Azure erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Microsoft Cloud Agreement einverstanden.

9. Kundendaten

Kundendaten, die inNET im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen vertraglichen Beziehung erhoben oder zugänglich gemacht wurden, werden vertraulich behandelt und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

10. Datenkommunikation

Die inNET verwendet die für die jeweilige Dienstleistung die passende Telekommunikationsart. Die inNET ist frei die entsprechende Art zu wählen.

11. Datenverfügbarkeit

Die inNET strebt ein Maximum an Datenverfügbarkeit an. Explizite Zielwerte werden nach Bedarf in den spezifischen SLA festgelegt.

12. Speicherort der Daten

Insofern vertraglich nicht anders vereinbart, können die Daten im inNET-Datacenter oder in einem Cloud-Rechencenter verarbeitet und gespeichert werden. Der Ort des Rechencenters kann nach Wahl von inNET in der Schweiz oder auch im Ausland sein.

13. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Firma inNET ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diesen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. inNET verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

14. Systemänderungen

inNET ist berechtigt, jederzeit technische Änderungen am System vorzunehmen. Die Kunden werden über geplante Änderungen der technischen Rahmenbedingungen informiert, sofern diese Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben werden

15. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte in dem in den Vertragsdokumenten vereinbarten Umfang.

Alle bei der Vertragserfüllung (insbesondere Erbringung von Dienstleistungen, Herstellung von Produkten) entstandenen Schutzrechte verbleiben bei inNET.

15.1 Veröffentlichungen

inNET kann ihr Werk unter Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritten als Urheber genannt zu werden.

16. Haftpflichtversicherung

Die inNET verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgender Deckung:

CHF 10 Mio. pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen für die Geschäftsbereiche Beratung, Messungen und Datenverarbeitungen im Umweltbereich sowie IT-Dienstleistungen.

CHF 5 Mio. pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen für den Geschäftsbereich Verkauf von Messgeräten.

17. Einsatz auf dem Feld

Bei Feldarbeiten ist der Zugang auf das Gelände für die notwendigen Personen und Geräte frei zu halten. Der Auftraggeber informiert die inNET im Voraus über erdverlegte Werkleitungen oder Bauten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Personen und Güter und den Erfolg der Leistung haben könnten.

18. Labor- und Feldprüfungen

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben. Ohne Genehmigung darf dieser Prüfbericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Der Auftraggeber darf, soweit die Rechte anderer Kunden gewahrt bleiben, nach Voranmeldung bei der Durchführung der für ihn ausgeführten Prüfungen anwesend sein. Alle Prüfergebnisse werden vertraulich behandelt, soweit dies gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

19. Aufbewahrung

Berichte, Messdaten, Fotos, Prüfberichte und die dazugehörige Dokumentation werden durch inNET mindestens 5 Jahre digital aufbewahrt. Längere Aufbewahrungszeiträume müssen explizit vereinbart werden.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist 6460 Altdorf UR, Schweiz. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit die Wirksamkeit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

inNET Monitoring AG, 2020-05-06 – Version 1.1